

Rest von ihr auch in der auffälligen Erhebung der rechten Hand des Mündels in W 35 b Nr. 1.¹⁾ Es ist freilich, da er die linke Hand müßig hängen läßt, nur eine halbierte Kommodation. Aber auf dem entsprechenden Bilde in O 52 b Nr. 3 ergreift die linke Hand den Mann, dem die Vormundschaft ‚anerstirbt‘ am Ellenbogen, gleichsam um ihn herbeizuziehen, so daß nur eine Abbreviatur des Ergebungsritus übrig bleibt.

Die Ssp.-Illustration überliefert sogar noch eine Anwendung der Kommodationsform, die an ihre ursprüngliche Bedeutung erinnert. Zu Landr. III 9 § 4 schildert O 66 b Nr. 2 in einer Komposition, welche dieser Hs. allein eigen, u. A. wie der Prozeßbürge eines Gefangenen diesen vor Gericht stellt: der Richter umschließt mit seinen beiden Händen die rechte Hand (oder beide Hände?) des vor ihm stehenden Gefangenen. Auch hier eine künstlerische Übertragung anzunehmen, dürfte sich kaum empfehlen, teils weil es sich nicht um Hingabe oder Ergebung unter eine Munt handelt, teils weil das *dare manus ad ligandum se* als rechtliches Kennzeichen der Ergebung in Gefangenschaft durch Ed. Rothari 32, 33 bezeugt ist.

24. Die Umarmung. Zunächst Symptom für den Affekt der Liebe ist sie zum energischen Zeichen für ausnahmslos friedliche Beziehungen geworden und kommt in dieser Funktion bei Landr. I 8 § 3 und zwar in D 6 b Nr. 3, O 11 a Nr. 2 vor. Der Text verlangt sie nirgends, aber a. a. O. spricht er von einem Fall, wo eine Sühne oder Urfehde abgeschlossen wurde. Nach verschiedenen deutschen, insbesondere niederdeutschen Rechten gehörte zu den Formen der Todtschlagsühne der Friedenskuß.²⁾ Auch dem Ssp.-Illustrator sind Umarmung und Kuß — die Kopfhaltung zeigt, daß die sich Umarmenden einander küssen, — Symbole der geschlossenen Sühne, und es steht hiernach außer Zweifel, daß die ‚Mundsühne‘ auch sächsischen Rechts war.

25. Das ‚Bestätigen‘. Im Ssp. bedeutet dieses Wort ein Zustehenbringen in feindlichem Sinne, ein Festnehmen. Auf den Bildern geschieht dies bald ohne Gebärde, wie D 23 b Nr. 1, wo man einen Verfesteten in Ketten schmiedet, D 52 a Nr. 2, H 26 a Nr. 2, 14 b Nr. 2 (Taf. XXVIII 7, XVI 5), O 67 b Nr. 2, wo man Einen durch Anpacken an seinen Armen oder wenigstens an einem Arme ‚bestätigt‘, — bald nur durch eine Gebärde, welche als Abbreviatur solches darstellt, wie in D 46 b Nr. 2, wo der Fronbote einem Enteilenden von hinten her die linke Hand auf die Schulter legt,³⁾ während er in der rechten die Geißel trägt. Diese Arrestationsform muß einst in weiter Verbreitung gegolten haben. Die Lex Alamann. 58 (66) unterscheidet ein rechtmäßiges und ein unrechtmäßiges *viam contradicere*, welches durch *manus injicere* geschieht. Die Lex Baiw. III 1 § 3 hat für das *manus injicere* den technischen Ausdruck *infanc*. Noch Du Cange gibt *arrestare*

¹⁾ Ergänzungstafel 3 hinter der Ausgabe von D. Das Bild gehört zu Landr. II 33 (39).

²⁾ H. Brunner in *Zschr. der Sav.-Stiftung f. Rechtsgeschichte* III (germ. Abt.) 16, 59 f. Warnkönig *Flandr. Rechtsgeschichte* III Abt. 1, 190 ff. J. Grimm *Rechtssalterth*⁴ I 198. Du Cange *Gloss.* s. v. *Osculum* 2 (paci). K. Stallaert *Glossarium s. vv. Montsoen, Montsoener*. Noordewier *Nederduitsche Regtsoudheden* 14, 36. K. v. Richthofen *Untersuchungen ü. fries. Rechtsgeschichte* II 1 S. 121.

³⁾ In O 80 a Nr. 3 (Gegensinn) ist aus diesem Gestus ein Fingerzeig geworden. — Nicht hieher gehört D 41 a Nr. 5; s. oben S. 207 Note 3. Ebenso wenig H 12 a Nr. 2 (Taf. XIII 2), wo das Anpacken des Gefangenen auch nicht, wie Weber meint, mit der Bürgschaft etwas zu schaffen hat; die deutlichere Zeichnung in O 63 b Nr. 2 ergibt, daß einer den Gefangenen umfaßt, um ihn festzuhalten, genau so wie O 43 b Nr. 1 und 66 a Nr. 2.